

DIE GRENZE ALS RECHTSPROBLEM

Daß eine Grenze ein Rechtsproblem darstellen könne, wird wohl nur den wenigsten bewußt, es sei denn beim Überschreiten jener Linie, die gewöhnlich als Staatsgrenze bezeichnet wird. Im Zeichen Europas und der fortschreitenden wirtschaftlichen und politischen Integration scheint die Bedeutung von Grenzen überdies zu sinken, sich in eine Domäne allenfalls von nostalgisch gestimmten Juristen zu verwandeln, im übrigen aber vor allem einen bloßen Erinnerungswert zu besitzen.

I.

Wer sich in diesem Sinne in bezug auf Europa optimistisch gestimmt den vorliegenden Vertragsdokumenten der Europäischen Gemeinschaft (EG) zuwendet, wird ohne Mühe auf die Einheitliche Europäische Akte (EEA)¹ von 1986 und damit auf die geplante Herstellung eines europäischen Binnenmarktes vom 1.1.1993 an stoßen. Wohlgefällig wird das Auge auf den durch dieses Dokument geänderten Vertragsbestimmungen der EG ruhen, insbesondere auf Art. 8a des EWG-Vertrages. Dort heißt es u. a.: "Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist." Dieser "Raum ohne Binnengrenzen" scheint noch vor der Herstellung einer Politischen Union das Ziel aller Träume von einem unbegrenzten Zusammenleben der Völker in Europa zu verwirklichen.

Dennoch schleichen sich bei näherer Betrachtung gewisse Zweifel ein. Sie werden verstärkt durch eine ohne Mühe einholbare Auskunft über die Rechtsnatur einer Staatsgrenze. Sie ist in der Tat nicht einmal jene gedachte Linie auf der Erdoberfläche, die Staaten und Herrschaftsgebiete voneinander scheidet, sondern darüber hinaus sogar eine Fläche, die sich unterhalb der Erdoberfläche in Richtung auf den Erdmittelpunkt fortsetzt, ebenso über ihr bis zum Beginn des Weltraums². Die Grenze als Fläche?

Welch eine unglaubliche, rechtlich aber dennoch zutreffende Vorstellung! Mit ihr wird deutlich, daß die Formulierung vom "Raum ohne Binnengrenzen" im EWGV wohl kaum mit der zugrundeliegenden Vorstellung von der Staatsgrenze gebrochen haben dürfte. Gemeint ist in erster Linie die Freiheit von Grenzkontrollen, die bislang den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital über die Staatsgrenzen hinweg behindert haben. Die EEA hat also ledig-

¹ Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1986 II, S. 1102, 1104 ff.

² Näher Dahm/Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Band I/1, 2. Aufl. 1988, S. 380; Ipsen, *Völkerrecht*, 3. Aufl. 1990, S. 278; Fiedler, Art. "Staatsgebiet", in: *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft*, Bd. 5, 7. Aufl. 1989, Sp. 178 f.